

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wernshausen
(Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wernshausen in seiner Sitzung am 12. Juni 2002 folgende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wernshausen (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Wernshausen oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Wernshausen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2
Entgeltliche Leistung**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ThBKG.

- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und für die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Wernshausen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit ab der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert: Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wernshausen richtet sich nach den in der Anlage aufgeführten Pauschalsätzen.
Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den in der Anlage aufgeführten Pauschalsätzen für Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Kosten für Verbrauchsmaterialien, z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel zuzüglich 10 % Verwaltungsgebühren
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- b) die Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz im Sinne des § 34 Satz 2 und des § 38 Abs. 1 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Wernshausen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr eine angemessene Vorauszahlung zu fordern.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wernshausen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Freiwilligen Feuerwehr Wernshausen vom 16. Juli 1992 außer Kraft.

Wernshausen, den 30. August 2002

Gemeinde Wernshausen

Stoffel
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wernshausen

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr.2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum ab der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Der Einsatz wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahlt Arbeitsentgelt, den/das die Gemeinde Wernshausen nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muß; als Durchschnitt kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, werden pro Einsatzstunde und Person

13,00 €

- für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

7,50 €

berechnet.

2. Sachkostentarif

2.1. Sachkostentarif pro Stunde

Fahrzeuge/Anhänger

ELW 1	30,00 €
LF 16 TS	90,00 €

TLF 16/24	90,00 €
KLF	50,00 €
RW 1	90,00 €
Dekontaminationsfahrzeug(DEKON)	80,00 €
W50 (Tanker)	90,00 €
Schlauchanhänger	35,00 €
Schaumanhänger	30,00 €

Geräte/Ausrüstung

Tragkraftspritze TS8	15,00 €
Stromaggregat 5,0 KVA	15,00 €
Motorkettensäge	10,00 €
Trennschleifer	10,00 €
Handscheinwerfer	5,00 €
Hebekissen	15,00 €
Spreiz- und Schneidegerät	15,00 €
Elektrotauchpumpe	10,00 €
Schlauchboot klein	25,00 €
Schlauchboot groß	35,00 €

2.2. Sachkostentarif pro Tag

Geräte/Ausrüstung

Feuerlöscher	5,00 €
Kübelspritze	5,00 €
Steckleiter 4-teilig	5,00 €
Standrohr mit Schlüssel	5,00 €
Verteiler	5,00 €
Strahlrohr B/C	5,00 €
Sonst. wasserf. Armaturen je Stück	5,00 €
Druckschlauch A, B oder C	10,00 €
Hochdruckschlauch	10,00 €
Saugschläuche 1,6 ; 2,5 m	10,00 €

Nicht aufgeführte Geräte werden entsprechend nach Aufwand und Zeit berechnet.

